

G. STEFFEN

Aufgaben der Betriebswirtschaftslehre für die Gestaltung des ländlichen Raumes und der Umwelt

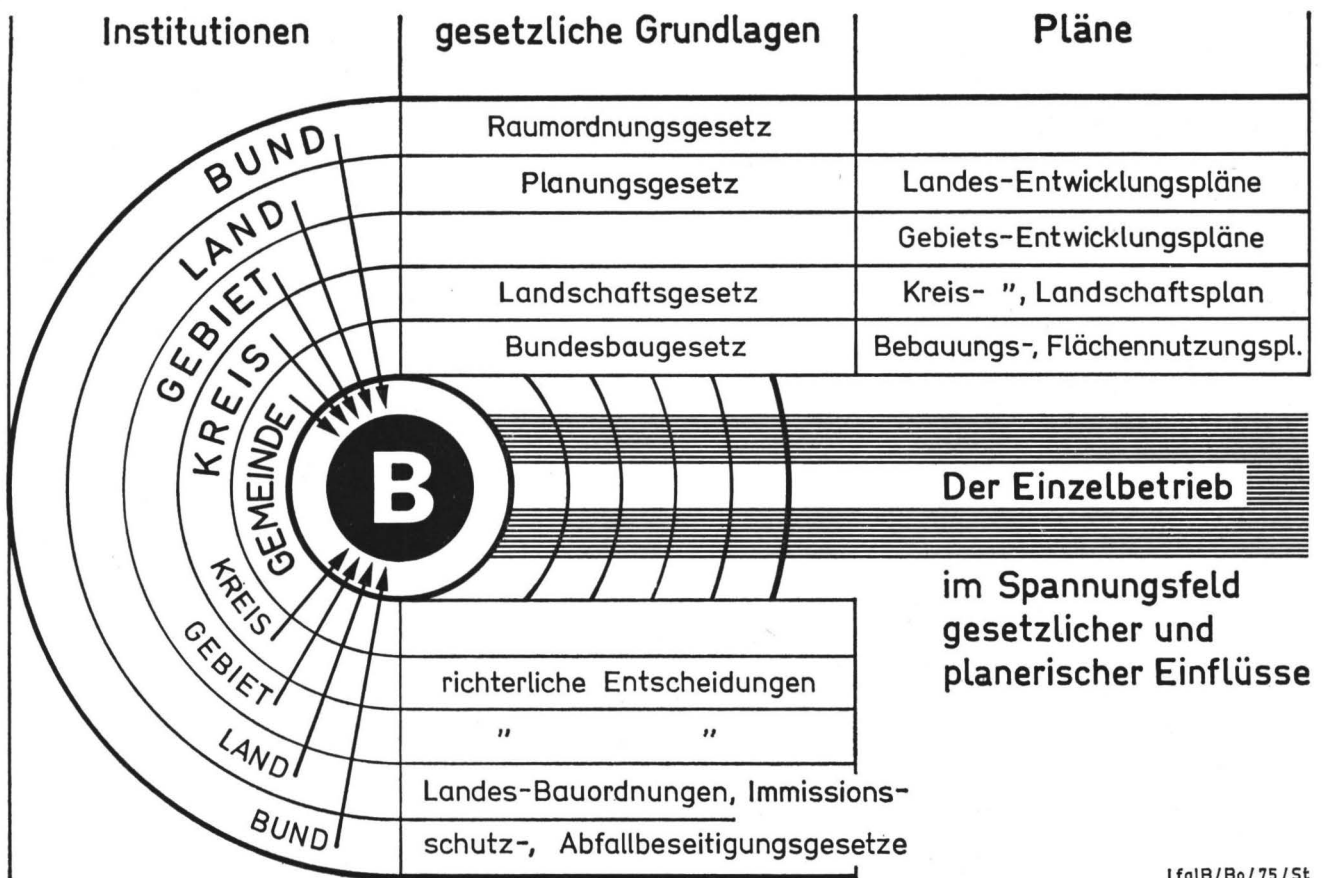
1. Einleitung

Lange Zeit hat die Betriebswirtschaftslehre bei der Planung von Einzelbetrieben primär Preise und Mengen von Produkten und Faktoren, die vom *Markt* beeinflusst werden, als wesentliche externe Größen berücksichtigen müssen. In einer Zeit starker Außenhandelsabhängigkeit besitzen diese Umweltgrößen heute besondere Bedeutung.

Mit der Ausweitung der Strukturpolitik als wichtigen Instrumentes der Verbesserung landwirtschaftlicher Ein-

kommen gewinnen der *Raum* und seine Einflußgrößen verstärkt Einfluß auf die einzelbetriebliche Planung. So wird z. B. die Darstellung der Entwicklung verschiedener sozialökonomischer Betriebstypen zur Grundlage für die Beurteilung der Tragfähigkeit eines Raumes für Vollerwerbsbetriebe und Arbeitskräfte. Kenntnisse über die Agrarförderung werden zu wichtigen Rahmenbedingungen für die einzelbetriebliche Entwicklung.

In enger Verbindung mit der LN- und AK-Planung eines Raumes ist die Ermittlung des Angebotes von Agrarprodukten eines Gebietes zu sehen, da Marktkapa-



LfalB/Bo/75/St

zitäten entscheidend die Tragfähigkeit eines Raumes beeinflussen. Die regionale Angebotsanalyse ist zwar ein Hauptarbeitsgebiet der Marktforschung, jedoch ist diese Disziplin besonders dann, wenn sie – vom Einzelbetrieb ausgehend – Angebote abschätzen möchte, auf Informationen über die einzelbetriebliche Ausrichtung angewiesen.

Eine Erweiterung dieser Aufgaben der landwirtschaftlichen Betriebslehre hat dadurch stattgefunden, daß der Raum nicht nur Standort der Agrarproduktion, sondern Träger anderer Funktionen primär im ländlichen Raum geworden ist. Dazu rechnen folgende Aufgaben:

1. Der steigende Bedarf an landwirtschaftlicher Nutzfläche für *Verkehrsflächen* und *Bebauung* sowie das Erhalten leistungsfähiger Agrargebiete führen dazu, daß Aussagen über leistungsfähige Standorte landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung gemacht werden müssen. Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde verlangt Entscheidungen über die Abgrenzung von landwirtschaftlichen Flächen, Verkehrsflächen und Siedlungsflächen sowie Vorstellungen über die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Freiräumen.
2. Ein erhöhter Informationsbedarf entsteht dadurch, daß die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht nur für Bebauung und Verkehr, sondern verstärkt unter Bei-

haltung der Oberflächengestalt für *Freiraumfunktionen* (Erholung, Wassereinzug) zur Verfügung gestellt werden muß. Diese Mehrfachnutzung des Raumes hat zu Planungsaktivitäten auf verschiedenen Ebenen geführt, die alle auf detaillierte Informationen über landwirtschaftliche Betriebe angewiesen sind.

3. Die steigende *Umweltbelastung* verlangt Planungen und Kontrollen von Luft und Wasser, deren Qualität von der Flächennutzung mitbeeinflusst wird. Gesetzliche Auflagen und Verbote zur Verminderung der Umweltbelastung zwingen zu einer Anpassung und Neuausrichtung der Agrarproduktion an diese Bedingungen. Der Planungsspielraum des Einzelbetriebes wird speziell durch diese Restriktion eingeschränkt.

Aufgabe dieses Beitrages ist es, zunächst die verschiedenen Planungsebenen, die zur Ordnung der Flächennutzung und der Umwelt geschaffen worden sind, kurz darzustellen. Im Anschluß daran soll der Informationsbedarf der verschiedenen Planungsinstitutionen beschrieben werden, der zur Grundlage der Erarbeitung notwendiger Daten und Methoden werden kann. Ansprüche der Raum- und Umweltplanung sind dabei ebenso zu behandeln wie Informationen des Einzelbetriebes, der unter veränderten Einflüssen neu ausgerichtet werden muß.

2. Die verschiedenen Planungsebenen und ihre Aufgaben

Ausgangspunkt ist die Bundesebene (vgl. Abb.). Durch das Raumordnungsgesetz erhalten Bund und Länder den Auftrag, gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse zu schaffen und weiterzuentwickeln [1]*.

Auf der Grundlage dieses Programmes beschreiben *Landesentwicklungsprogramme* in detaillierter Form die Ziele der Landesplanung für die räumliche Gestaltung. In Landesentwicklungsplänen, die auf kleinere Räume ausgerichtet sind, erfolgt ihre inhaltliche Darstellung. Bisher wurden in Nordrhein-Westfalen von der Landesplanungsbehörde drei Landesentwicklungspläne erarbeitet [5]. Andere Länder haben ähnliche Konzepte vorgelegt.

Die Aufgabe des Landesentwicklungsplanes I des Landes Nordrhein-Westfalen besteht darin, Ballungsgebiete von ländlichen Zonen abzugrenzen. Das Ziel des Landesentwicklungsplanes II konzentriert sich auf die Ermittlung von Entwicklungsschwerpunkten unterschiedlicher Ordnung für die Ausbildung zentralörtlicher Schwerpunkte, die ebenfalls nicht ohne Auswirkung auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe geblieben ist.

Die stärksten Auswirkungen auf die Agrarproduktion dürfte jedoch das Landesentwicklungsprogramm III aufweisen, das sich die Aufgabe setzt, räumlich funktionale Aufgabenteilungen vorzunehmen. Gebiete für Freizeit und Erholung, für Wasservorkommen sowie Gebiete mit besonderer ökologischer Ausgleichsfunktion sind hierbei abgegrenzt.

Die *Gebietsentwicklungspläne* bearbeiten Teile eines Landes. Diese Pläne werden entweder von den Regierungspräsidenten oder von speziellen Planungsinstitutionen, z. B. Landesplanungsgemeinschaften, erstellt. Sie stellen eine Richtlinie für behördliche Entscheidungen dar und bilden die Grundlage notwendiger Anpassungen der Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung.

Unter Berücksichtigung der in den Landesentwicklungsplänen vorgenommenen Vorentscheidungen konzentriert sich ein Gebietsentwicklungsplan auf die gleichen Aufgaben, nämlich die Grundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Erholen und Verkehr unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Bedingungen.

Auf der Planungsebene unterhalb der Gebietsplanung hat der *Kreis* seine Kompetenzen, die bisher allerdings im Zusammenhang mit der Raumplanung nicht sehr stark ausgebildet sind. *Kreisentwicklungspläne*, die eine Koordinierung der Bauleitplanung und eine Anpassung an die Gebietsentwicklungspläne zum Inhalt haben, sind in einigen Ländern erarbeitet.

Für die Landschaftspflege wird dem Kreis jedoch als unterer Behörde eine besondere Planungskompetenz übertragen [6]. In Zusammenarbeit mit den höheren Landschaftsbehörden besteht die Aufgabe des Kreises primär darin, den Landschaftszustand darzustellen, Entwicklungsziele zu formulieren, geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile auszuweisen sowie Entwicklungspflege und Erschließungsmaßnahmen zu veranlassen. Er soll die Außenbereiche der Flächennutzungspläne überdecken.

Für die *Gemeinde* als nächste Planungsebene beschreibt das Bundesbaugesetz die Rechtsgrundlage für die Bauleitplanung, die ihrerseits Niederschlag im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan findet [2]. Die Hauptaufgabe des Flächennutzungsplans besteht darin, die beabsichtigte Art der Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Hierzu muß die Stellung der Gemeinde im Gesamttraum bekannt sein. Reine Agrargemeinden sind zu unterscheiden von Erholgemeinden und Entwicklungsgemeinden sowie zentralen Orten.

Außer von den verschiedenen Ebenen der Raumplanung werden der landwirtschaftliche Betrieb und der Raum von den Umweltschutzgesetzen beeinflusst, die ihrerseits Landes- und Gebietspläne, den Landschaftsplan und den Flächennutzungsplan, mitbestimmen. Hauptproblem des Immissionsschutzes ist die Luft- und Wasserreinhaltung sowie die Lärmbekämpfung, Fragenkomplexe, die den Standort und die Produktionsverfahren der pflanzlichen und tierischen Erzeugung stark berühren [4]. Das Abfallbeseitigungsgesetz regelt das Lagern, Behandeln und Transportieren von Abfällen. Im Bereich der Landwirtschaft sind die tierischen Exkremente und die Abfälle der Bodenproduktion hiervon betroffen [3].

Die einzelnen Planungsebenen sind nicht losgelöst voneinander zu sehen. So wirkt die Landesplanung in Richtung auf die Pläne der kleineren Räume wie Gebiets- und Landschaftspläne. Die Bauleitplanung ihrerseits orientiert sich aus dem örtlichen Bereich in Richtung größerer Räume. Die übergeordneten Pläne stellen Rahmenbedingungen dar mit unterschiedlicher Rechtsverbindlichkeit für die kleineren Planungseinheiten.

3. Informationen zur Darstellung des Agrarsektors auf den verschiedenen Ebenen der Raumplanung

Für das Erarbeiten der genannten Pläne sind Informationen notwendig, die ähnlich wie bei der einzelbetrieblichen Planung mit Hilfe geeigneter *Daten* und *Planungsmethoden* erarbeitet werden müssen. Anhand von drei verschiedenen Planungsebenen sollen beispielhaft einige Informationen beschrieben werden, die für das Ausarbeiten der Pläne notwendig sind:

1. Landesteile: Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne,
2. Kreis: Landschaftsplan,
3. Gemeinde: Flächennutzungsplan.

* Die Zahlen in [] beziehen sich auf die Literaturhinweise am Ende des Beitrages.

Für alle Pläne sind *Abgrenzungsprobleme* zum Erkennen von Räumen verschiedener *Funktionen* zu lösen (Produktion, Wohnen, Erholen, Wassereinzug). Merkmale zur Kennzeichnung der Funktionen sind dazu notwendig. Darüber hinaus muß die Häufigkeit ihres Auftretens erfaßt werden, um dann homogene Räume abgrenzen zu können.

Im Rahmen von *Landes- und Gebietsentwicklungsplänen* bedeutet dies, daß die *Freiräume* von den Flächen für Wohnungen, Gewerbe und Industrie abgegrenzt werden. Die Freiräume ihrerseits sind in Flächen für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Erholung und den Wassereinzug aufzuteilen. Im Rahmen weiterer Landesentwicklungspläne für NRW ist beabsichtigt, Abbaugelände für Bodenschätze sowie Flugplätze auszuweisen. Innerhalb dieses relativ großen Gebietes kann das Erkennen von *Problemräumen* für Förderungsmaßnahmen notwendig werden, primär dann, wenn an die Stelle einer relativ globalen Förderung der Agrarproduktion eine regional differenzierte Unterstützung erfolgt.

Schon jetzt werden Verfahren für das Erkennen von *Förderungsobjekten* mit bestimmten Merkmalen für die Auswahl der Flurbereinigungsgemeinden oder für das Bergbauernprogramm eingesetzt. Konfliktgebiete für den Umweltschutz müssen im Rahmen von umweltpolitischen Maßnahmen abgegrenzt werden.

Auf der *Kreisebene* sind für den Landespflegeplan zu schützende Flächen und Landschaftsteile erfaßt worden. Folgende Abgrenzungskriterien sind zu berücksichtigen: ausgewogener Naturhaushalt, Grünflächen für Erholung, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Lebensstätten für bestimmte Tiere. Die Vielzahl nichtquantifizierbarer Größen dürfte das kartographische Erfassen besonders schwierig machen.

Der Flächennutzungsplan einer *Gemeinde* verlangt das Abgrenzen der Bauflächen von den Außenzonen, zu denen primär die land- und forstwirtschaftlichen Flächen, aber auch Grünflächen zählen. Besonders diffizile Abgrenzungsprobleme ergeben sich, wenn – wie vorgeschlagen – *agrarische Vorranggebiete* als Teil der Freiräume ausgewiesen werden sollen und möglicherweise innerhalb dieser Gebiete Agrarindustrieflächen vergleichbar mit gewerblichen Flächen bestimmt werden müssen.

Als Abgrenzungskriterien für derartige Vorranggebiete müssen eine hohe natürliche Leistungsfähigkeit, eine anspruchsvolle Infrastruktur, immissionsfreie Räume und genügend großer Abstand von Wohngebieten angesehen werden. Größere landwirtschaftliche Vorranggebiete dürften sich kaum ausweisen lassen, da bei angestrebten Betriebsgrößen zwischen 50 und 100 ha im reinen Ackerbau die Einwohnerdichte für eine leistungsfähige Infrastruktur nicht ausreicht.

Für die so abgegrenzten Räume sind Informationen zu erarbeiten, die der *Kontrolle des Raumes* und der ihm zugeordneten Funktionen, aber auch der *Weiterentwicklung*, dienen:

Für die *Gebietsentwicklungspläne* sind Angaben über die *Tragfähigkeit* der ländlichen Räume für Arbeitskräfte und Betriebe unter Berücksichtigung verschiedener Funktionen zu erarbeiten. Eine ausreichende Tragfähigkeit ist Voraussetzung für eine leistungsfähige Sozialstruktur, die bestehen muß, damit der Raum die ihm zugeordnete Funktion übernehmen kann. Diese Unterlagen sind sowohl für ländliche Gebiete mit geringer landwirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, aber hohem Freizeitwert und der Gefahr eines sozialen Zusammenbruches zu erarbeiten als auch für landwirtschaftliche Gebiete mit einer leistungstarken Landwirtschaft.

Im einzelnen sind Informationen über die Zahl der tragfähigen *Vollerwerbsbetriebe* sowie die Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zu erarbeiten, die der Beurteilung des innerlandwirtschaftlichen Strukturwandels, aber auch dem möglichen Aufbau gewerblicher Arbeitsplätze dienen. Primäre Angaben über die Mobilität von Arbeitskräften und Flächen sind für die weitere wirtschaftliche Entwicklung im landwirtschaftlichen und gewerblichen Sektor notwendige Daten. Vorschätzungen über die *Bevölkerungsentwicklung* in ländlichen Gebieten sind erforderlich, um die Notwendigkeit des Schaffens außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze zu prüfen.

Auch *Verarbeitungsbetriebe* wie Molkereien und Zuckerfabriken, deren Versorgung aus nicht zu großen Entfernungen erfolgt, sowie Dienstleistungsbetriebe für die Landwirtschaft wie Fachschulen und Beratungsstellen der gewerblichen Wirtschaft und des Staates sind auf Angaben über die regionale Tragfähigkeit, die LN-Entwicklung und das Anbauverhältnis angewiesen. Ein Rückgang der Konkurrenzfähigkeit des Futterbaus entzieht den Molkereien die Grundlage; ein Absinken der Ackerflächen bringt Probleme für die Zuckerfabriken.

Detaillierter angeboten werden müssen Unterlagen für Planungen auf der *Kreisebene*. Hier verlangt der Landschaftsplan das Festlegen der Zweckbestimmung für die *Brachflächen*, primär ein Problem der ländlichen Räume mit geringer Leistungsfähigkeit, aber auch der Verdichtungsgebiete mit einem hohen Anteil an Bauerwartungsland. Das Vorschätzen zukünftiger Brachflächenanteile stellt die *e i n e* Planungsaufgabe dar. Planungen zur Beurteilung alternativer Nutzungen wie Aufforsten, natürliche Weiterentwicklung oder ein Bewirtschaften mit oder ohne Agrarproduktion können zu einer sinnvollen Raumnutzung beitragen.

In Ergänzung zur Brachflächenentwicklung kann eine *Kontrolle des Luft- und Wasserhaushaltes*, der durch landwirtschaftliche Immissionen beeinträchtigt wird, notwendig werden. Dazu sind Vorschätzungen über die Entwicklung der Tierbestände, der Güllemengen und des Anbauverhältnisses sowie der Bevölkerungs- und Besiedlungsentwicklung wertvoll.

In den *Verdichtungsgebieten* ist es auf Kreisebene erforderlich, die Entwicklung der *Wirtschaftsflächennutzung* zu betrachten, um zu verhindern, daß bei zunehmender Bebauung Freiräume nicht mehr in ausreichendem

Maße zur Verfügung stehen und das Naherholungsangebot nicht mehr ausreicht.

Eine Weiterentwicklung der Planungsunterlagen ist notwendig, wenn *Kreisentwicklungspläne* erarbeitet werden sollen, deren Aufgabe u. a. in der Abstimmung der Bauleitpläne der einzelnen Gemeinden liegt. Mit Hilfe von Planungen, die verschiedene Sektoren einer Gemeinde erfassen, lassen sich Vorschläge für verschiedene Formen der Weiterentwicklung einer Gemeinde erarbeiten.

Auf der *Gemeindeebene* steigt mit der kommunalen Neugliederung und der wachsenden Größe der Gemeinden der Aufwand an Planungsarbeit. Eine Ermittlung der sozialökonomischen Struktur im Bereich der Landwirtschaft unter starker Berücksichtigung der anderen Sektoren informiert über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Ein Übertragen der Ergebnisse der Gebietsentwicklungspläne, die Gemeinden bestimmte Schwerpunktfunktionen zuweisen, auf die Gemeindeebene ist dazu notwendig.

Die funktionale Arbeitsteilung zwischen den Gebieten, aber auch innerhalb derselben, führt zu einer Differenzierung in den Aufgaben der Gemeinden. So kann es zur Ausbildung von reinen Agrargemeinden und Erholungsgemeinden kommen, für die unterschiedlich ausgerichtete Flächennutzungspläne erstellt werden müssen.

Für *Agrargemeinden* wird das Ausweisen von Vorrangflächen für die Landwirtschaft diskutiert, die gleichwertig neben Industrieflächen zu sehen sind. Dabei sind in Abhängigkeit vom Umfang der gemeinschaftlichen Produktion primär in der tierischen Erzeugung die Größe der Flächen und ihre Lagen für Gemeinschaftseinrichtungen festzulegen.

Für *Erholungsgemeinden* sind Angaben über Umfang und Art der LN-Nutzung in den Freiräumen zu erarbeiten, die verschieden genutzt werden können.

Besondere Planungsaufgaben ergeben sich in den *Gemischtgemeinden* mit einer Flächennutzung durch die Agrarproduktion und den Erholungsuchenden. Die Größe der Bebauungsflächen und ihre Abgrenzung von den Freiräumen werden entscheidend mitbestimmt durch die Entwicklungsrichtung der Gemeinden, die durch verschiedene agrarpolitische Programme beeinflusst werden.

Verschiedene Entwicklungsalternativen sind hier denkbar, die ein unterschiedliches Wirtschaftswachstum berücksichtigen. Eine Gemeindeentwicklung hinsichtlich Flächennutzung und Einkommen kann auf eine sehr starke innerlandwirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Voll-, Übergangs- und Nebenerwerbsbetrieben ausgerichtet sein, während ein anderer Plan in erster Linie auf eine Förderung der Vollerwerbsbetriebe bei gleichzeitiger Entwicklung gewerblicher Arbeitsplätze ausgerichtet ist. Zusätzlich ist der Einfluß der Bevölkerungsentwicklung zu erfassen. Agrargemeinden mit schrumpfender Einwohnerzahl sind zu unterscheiden von denen mit einem Bevölkerungsüberschuß.

Da eine Verbesserung der Agrarstruktur im weitesten Sinne in der Regel allein mit Maßnahmen der landwirtschaftlichen Fachplanung nicht zu erreichen ist, muß ge-

prüft werden, ob industrielle Arbeitsplätze neu geschaffen werden können. An die Stelle reiner Agrarmodelle müssen dann mehrsektorale Betrachtungen treten, um die Entwicklungsmöglichkeiten verschiedener Bereiche gleichzeitig betrachten zu können.

An alle Planungsmodelle werden hohe Datenansprüche gestellt. Insbesondere bei den notwendigen langfristigen Betrachtungen sind die Daten mit großer Unsicherheit belastet. Die hohe Komplexität der Raum- und Umweltmodelle und die Datenunsicherheit zwingen dazu, in die Planungen stets das Abschätzen von Datenveränderungen aufzunehmen, eine Vorgehensweise, die in der einzelbetrieblichen Planung zur Selbstverständlichkeit zählt.

4. Informationsbedarf zur Beurteilung der Einflüsse der Raumplanung und des Umweltschutzes auf einzelbetriebliche Entscheidungen

Der Einzelbetrieb muß bei seiner Ausrichtung die durch die Raumplanung geschaffenen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Primär für die Ermittlung der Tragfähigkeit eines Raumes für Arbeitskräfte sind Angaben über Größe und Betriebsorganisation der Einzelunternehmen notwendig. Die Weiterentwicklung in Richtung spezialisierter Ein-AK-Betrieb ist dabei ebenso zu untersuchen wie die Bedingungen, unter denen Mehr-AK-Betriebe durch das Einbeziehen von Gemeinschaftsställen ökonomische und soziale Vorteile haben können. Einzubeziehen sind Untersuchungen über die Wirksamkeit von durchgeführten oder geplanten Förderungsmaßnahmen.

Zusätzlich werden die Gesetze des Umweltschutzes, Bau- und Gewerbeordnungen sowie richterliche Entscheidungen wirksam. Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebslehre besteht darin, die Begrenzungen für die Flächennutzung zu definieren, neue umweltfreundliche Produktionsverfahren mit entsprechenden Daten zu beschreiben und Vorschläge für die Neuausrichtung der Betriebe auszuarbeiten.

Anhand einiger Beispiele sollen die Unterlagen dargestellt werden, die zu einer sinnvollen Weiterentwicklung beitragen können. Dabei wird von Gebieten unterschiedlicher Funktionen und Größen ausgegangen.

Der eine Extremfall dürfte ein größeres landwirtschaftliches Vorranggebiet sein, das die unbegrenzte Ausschöpfung des technischen Fortschritts zuläßt. Bei der großen Besiedlungsdichte mit starker Spezialisierung und großen Wachstumschancen in der tierischen und pflanzlichen Produktion und der ungünstigen Betriebsgrößenstruktur dürften derartige Räume in der BRD allerdings nur vereinzelt anzutreffen sein. Die reinen Agrargebiete der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten erfüllen am ehesten die Voraussetzung.

Erste Einschränkungen erfahren landwirtschaftliche Betriebe in kleineren landwirtschaftlichen Vorranggebieten. Am wenigsten betroffen ist der Ackerbau, der u.U. nach neuen Verfahren für die Strohverwertung, möglicherweise auch nach Transportsystemen ohne Straßenverschmutzung suchen muß.

Stärker sind die Einflüsse in der tierischen Produktion. Selbst in einem Vorranggebiet wird man ohne Berücksichtigung von Emissionsschutzaufgaben und des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht wirtschaften dürfen. Zusätzliche Auflagen führen zu einem Rückgang in der Konkurrenzfähigkeit, die eine Aufgabe der Tierproduktion nach sich ziehen kann.

Noch restriktiver wirken raumplanerische und Umweltschutzmaßnahmen in den Erholungsgemeinden, primär in den Grünlandgebieten. Ein Verbot nicht flächengebundener Veredelung oder eine Beschränkung in der Produktion von Silage und Belüftungsheu zwingt zu Anpassungsvorschlägen. Neue Betriebsformen müssen entwickelt werden, die eine umweltfreundliche Flächennutzung mit und ohne Tierproduktion ermöglichen.

Für alle Betriebe ergeben sich mit der Umwidmung der Flächen und bei Eingriffen durch die Umweltschutzgesetzgebung Bewertungs- und Entschädigungsfragen. Lange Zeit bekannt sind Ansätze zur Bewertung von abgegebenen Flächen sowie Resthofbelastungen bei Landentzug für Verkehrszwecke.

Zusätzliche Bewertungsfragen für Flächen und Ställe treten jedoch im Zusammenhang mit Landschaftspflegeplänen und Umweltschutzgesetzen auf. Ein Verbot der tierischen Produktion, eine Beschränkung hinsichtlich der Nutzungsformen von Freiräumen für Erholung und Wassereinzug führen zu Einkommensverlusten, die erfaßt werden müssen. Auseinandersetzungen unter Nachbarn und zwischen Landwirten und den Kommunen sowie dem Land sind auf sachgerechte Bewertungsverfahren angewiesen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage nach dem Wert der Erholungsflächen für Anbieter und Nachfrager als Beitrag zur Preisbildung dieser neuen Dienstleistung des Flächennutzers. Ansätze, die eine Beurteilung der relativen Vorzüglichkeit mit Hilfe von Kostenwerten ermöglichen, können dabei ebenso von Bedeutung sein wie Verfahren, die Leistung und Kosten unter Berücksichtigung von Preisen für die Erholungsflächen erfassen.

Abschließend läßt sich festhalten, daß die Betriebswirtschaftslehre vor einer Reihe neuer Aufgaben steht, die über den engeren Bereich hinausreichen. Drei Gründe für diese grenzüberschreitende Betrachtung sind zu nennen:

1. Der landwirtschaftliche Betrieb wird immer stärker durch externe Größen beeinflusst. Seine Planung verlangt umfassende Kenntnisse der Umwelt.
2. In der Raum- und Umweltplanung werden ähnliche Methoden eingesetzt, wie sie aus der einzelbetrieblichen Planung bekannt sind. Eine Übertragung dieser Instrumente auf die skizzierten Arbeiten eröffnet ein neues Tätigkeitsfeld.
3. Die betriebswirtschaftliche Ausbildung beinhaltet in zunehmendem Maße Methoden der Systemanalyse, mit deren Hilfe komplexe Systeme analysiert, geplant und gesteuert werden können. Die Umweltforschung, die auf ein Zusammenführen vieler Fachgebiete angewiesen ist, verlangt sehr komplexe Ansätze, die mit Hilfe systemanalytischer Techniken formuliert und abgewickelt werden können. So kann die Betriebswirtschaft zum Koordinator einer fruchtbaren interdisziplinären Arbeit werden.

Diese neuen Aufgaben sollten gesehen und in Angriff genommen werden, um nach Aufgabe und Einschränkung anderer Tätigkeiten auch in Zukunft an der Raum- und Flächengestaltung mitzuwirken. Ein Schrumpfen der Landwirtschaft, der klassischen Agrarproduktion, führt zu einer Verlagerung von Aufgaben auf andere Institutionen. Die Aufgabe von Landwirtschaftsschulen, Beratungsstellen und der Aufbau von kommunalen Verwaltungen für die Landschaftspflege und Umweltkontrolle deuten eine Entwicklung an, die Konsequenzen hinsichtlich einer Aufgabenverlagerung nach sich zieht.

Literaturhinweise

- [1] Raumordnungsgesetz vom 8. 4. 1965 (BGBl. I S. 306).
- [2] Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341).
- [3] Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG) vom 7. 6. 1972 (BGBl. I S. 873).
- [4] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721).
- [5] Landesplanungsgesetz vom 1. 8. 1972 (GV NW S. 244).
- [6] Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18. 2. 1975 (GV NW S. 190).